2026/1085

21.5.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1085 DER KOMMISSION

vom 20. Mai 2026

zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren bestimmter Acrylester mit Ursprung in der Volksrepublik China, dem Königreich Saudi-Arabien, der Republik Südafrika und den Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf die Erhebung von Antidumpingzöllen auf die zollamtlich erfassten Einfuhren

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern [1] (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 12. März 2026 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Acrylester mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „China"), dem Königreich Saudi-Arabien (im Folgenden „Saudi-Arabien"), der Republik Südafrika (im Folgenden „Südafrika") und den Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „USA") [2] in die Union.

(2) Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 28. Januar 2026 vom Consortium for certain acrylic esters im Namen von Herstellern eingereicht wurde, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion bestimmter Acrylester entfallen.

1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENDE WARE

(3) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware (im Folgenden „betroffene Ware") handelt es sich um bestimmte Acrylester, nämlich Butylacrylat und 2-Ethylhexylacrylat, die derzeit die CAS-Nummern (CAS: Chemical Abstracts Service) 141-32-2 bzw. 103-11-7 und die CUS-Codes (CUS: Customs Union and Statistics) 0012413-0 bzw. 0017228-1 haben, mit Ursprung in der Volksrepublik China, dem Königreich Saudi-Arabien, der Republik Südafrika und den Vereinigten Staaten von Amerika.

(4) Die betroffene Ware wird derzeit in den KN-Code ex 2916 12 00 (TARIC-Code 2916 12 00 15) eingereiht.

2. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

(5) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden.

(6) Die zollamtliche Erfassung erfolgt, damit gegebenenfalls bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften Antidumpingzölle rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.

(7) Die Kommission hat nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der etwaigen Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.

[1] ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.
[2] ABl. C, C/2026/1469, 12.3.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1469/oj.

(8) Eine etwaige künftige Zollschuld ergibt sich aus den Feststellungen der Antidumpinguntersuchung.

(9) Den im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung bereitgestellten Berechnungen zufolge werden bei der betroffenen Ware für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 die Dumpingspannen i) für China auf 43,51 % bis 48,22 %, ii) für Saudi-Arabien auf 37,35 %, iii) für Südafrika auf 67,88 % und iv) für die USA auf 23,97 % bis 30,49 % geschätzt. Die entsprechenden Schadensbeseitigungsschwellen wurden i) für China auf 30 % bis 40 %, ii) für Saudi-Arabien auf 10 % bis 20 %, iii) für Südafrika auf 30 % bis 40 % und iv) für die USA auf 10 % bis 20 % geschätzt. Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld würde nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe der Dumpingspanne oder der Schadensbeseitigungsschwelle festgesetzt, je nachdem, welcher der beiden Werte niedriger ist.

(10) Sollte die Kommission bei der Untersuchung Beweise für Verzerrungen des Rohstoffangebots nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung finden, würde der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld nach Artikel 7 Absatz 2b der Grundverordnung in Höhe der Dumpingspanne festgesetzt, wenn der Schluss gezogen wird, dass ein Zoll unterhalb der Dumpingspanne nicht ausreichend wäre, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen.

(11) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Kommission jedoch nicht in der Lage, den Betrag der möglichen künftigen Zollschuld zu schätzen. Die im Antrag genannten Beträge dienen somit nur Informationszwecken und können keine Erwartungen hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der Zollschuld begründen, die sich aus der Untersuchung ergeben wird.

3. **VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

(12) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates [3] zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren bestimmter Acrylester, nämlich von Butylacrylat und 2-Ethylhexylacrylat, die derzeit die CAS-Nummern (CAS: Chemical Abstracts Service) 141-32-2 bzw. 103-11-7 und die CUS-Codes (CUS: Customs Union and Statistics) 0012413-0 bzw. 0017228-1 haben, in den KN-Code ex 2916 12 00 (TARIC-Code 2916 12 00 15) eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China, dem Königreich Saudi-Arabien, der Republik Südafrika und den Vereinigten Staaten von Amerika haben, in die Union zollamtlich zu erfassen.

(2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

[3] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Mai 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN